Graevendal Büro für Faunistik & Ökologie

Ergebnisse einer Artenschutzprüfung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-334-0 für den Bereich Florastraße in Kleve-Materborn

Goch, Oktober 2019

Bauherr:	Stadt Kleve Die Bürgermeisterin FB Planen und Bauen Abt. Stadtplanung
Bearbeitet durch:	Graevendal GbR Moelscherweg 44 47574 Goch Tel. 0 28 27 / 92 54 67 -1 Fax:0 28 27/ 92 54 67 -3 in- fo@graevendal.de www.graevendal.de
Verfasser:	Mattias Groth (MSc Biologie) Hans Steinhäuser (Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Datenrecherche 5
4. Ortstermin 6
5. Ergebnisse 6
   5.1 Säugetiere 6
   5.2 Vögel 6
6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen 6
7. Literatur 8
8. Anhang 10
   8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage 10
   8.2 Abfrage Fundortkataster NRW 11
   8.3 Fotodokumentation 12
   8.4 Protokollbögen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
   8.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll- 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der betroffenen Gebäude (rot umrandet). 4

1. Einleitung

Die Stadt Kleve plant die Aufstellung des Bebauungsplans 4-334-0 für den Bereich Florastraße im Ortsteil Materborn. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird als erforderlich erachtet, um den Standort durch Einfamilienhäuser verträglich weiter zu verdichten. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch den geplanten Bebauungsplan zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. Für ornithologische Fragestellungen wurde Herr Stefan R. Sudmann vom Planungsbüro STERNA hinzugezogen.

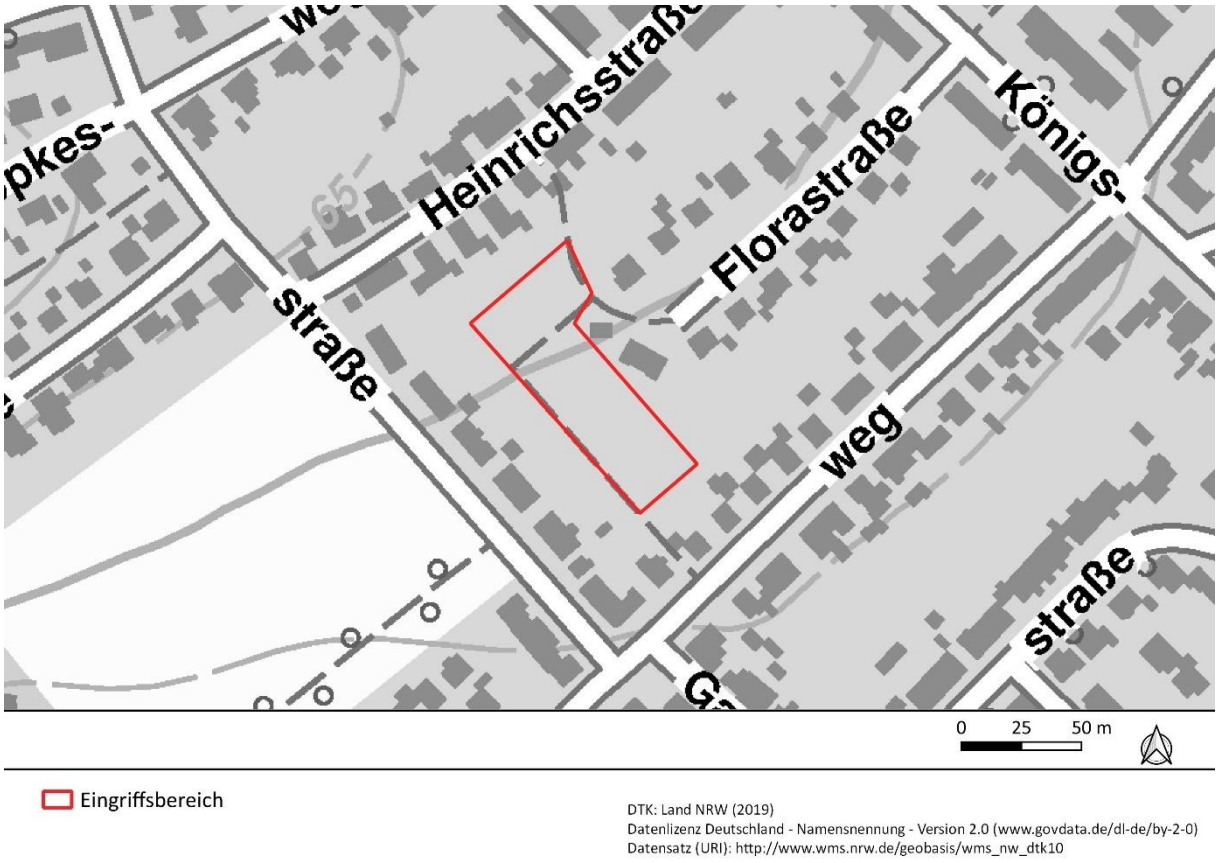

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Eingriffsbereichs (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*" des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):
Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):
In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):
Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) ist für den Messtischblattquadranten (MTB) 4202-2 bzgl. der Fledermäuse die Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Große Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* aufgeführt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenliste bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig ist. Eine weitere aus dem Raum bekannte Art mit anzunehmenden Vorkommen ist das Braune Langohr (*Plecotus auritus*).

Eine vollständige Liste der im MTB-Quadranten auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" selektierten Arten ist im Anhang 8.1 aufgeführt. Für den Typ „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" werden 18 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.2).

Der UNB liegen ebenfalls keine weiteren Informationen vor.

4. Ortstermin

Am 18.09.2019 wurde die betroffene Fläche auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten mit dem Fernglas untersucht. Der Spielplatz und die angrenzenden Bäume wurden sowohl auf Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, als auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hin kontrolliert. Hierbei wurde das Gebiet auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. kontrolliert.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Der Bereich ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Da im unmittelbaren Umfeld zahlreiche Gärten und Grünflächen vorhanden sind, ist der Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da hierfür keine geeigneten Srukturen vorhanden sind.

5.2 Vögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die meisten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Für Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Pirol sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Für die Arten Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, und Waldkauz sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Die vorhandenen Baumbestände wiesen keine Horste und Baumhöhlen auf, so dass Bruten von Saatkrähe, Star, Turmfalke und Waldohreuleausgeschlossen werden können. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, sind auch an oder in Häusern brütende Arten nicht betroffen (z. B. Dohle, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe).

Gehölze sind im Plangebiet vorwiegend im Nordteil vorhanden, der als Spielplatz samt Baumbestand erhalten werden soll. Die Gehölze eignen sich jedoch allenfalls für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp). Auch in der Hecke und den Bäumen im südlichen Teilbereich, die größtenteils wegfallen ist ein ähnliches Artenspektrum zu erwarten, aber keine planungsrelevanten Arten.

5.3 Weitere Arten

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise. Aufgrund der Habitatstruktur sind Vorkommen dieser Arten auch auszuschließen.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Für das B Plan Verfahren konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch den Bau von Einfamilienhäusern auf der südlichen Hälfte des Spielplatzes kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vögeln.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können, (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-334-0 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (Psitta-culidae - Corvidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,
>
> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Goch, den 31.10.2019

Graevendal
Büro für Faunistik und Ökologie

Moelscherweg 44
47574 Goch
Telefon: 028 27/ 925 467-1
E-Mail: info@graevendal.de

Hans Steinhäuser *(Diplom Biogeograph)*

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4202-2; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“)
(http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022?gaert=1 zuletzt abgerufen am 20.09.2019)
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben
FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungsraum

Art		Status	Ehz	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Feststellung beim Ortstermin
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Nachweis	G-	Na	Kein Fund
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Nachweis	G	(Na)	Kein Fund
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Nachweis	G	Na	Kein Fund
Kleinabensegler	*Nyctalus leisleri*	Nachweis	U	Na	Kein Fund
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Nachweis	G	Na	Kein Fund
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis	G	Na	Kein Fund
Vögel					
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	unb.	(FoRu), (Na)	kein Habitat
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	(Na)	kein Habitat
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Na	kein Habitat
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Habitat
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G-	Na	kein Habitat
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein Habitat
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	Na	kein Nestfund
Pirol	*Oriolus oriolus*	Brutvorkommen	U-	(FoRu)	kein Habitat
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	Na	kein Habitat
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Brutvorkommen	G	Na	kein Nestfund
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Na	kein Habitat
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	Na	kein Nestfund
Star	*Sturnus vulgars*	Brutvorkommen	unb.	Na	keine Bruthöhle
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G-	(FoRu)	kein Habitat
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	Na	kein Nestfund
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	Na	keine Bruthöhle
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	Na	kein Nestfund

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, zuletzt abgerufen am 20.09.2019)
Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

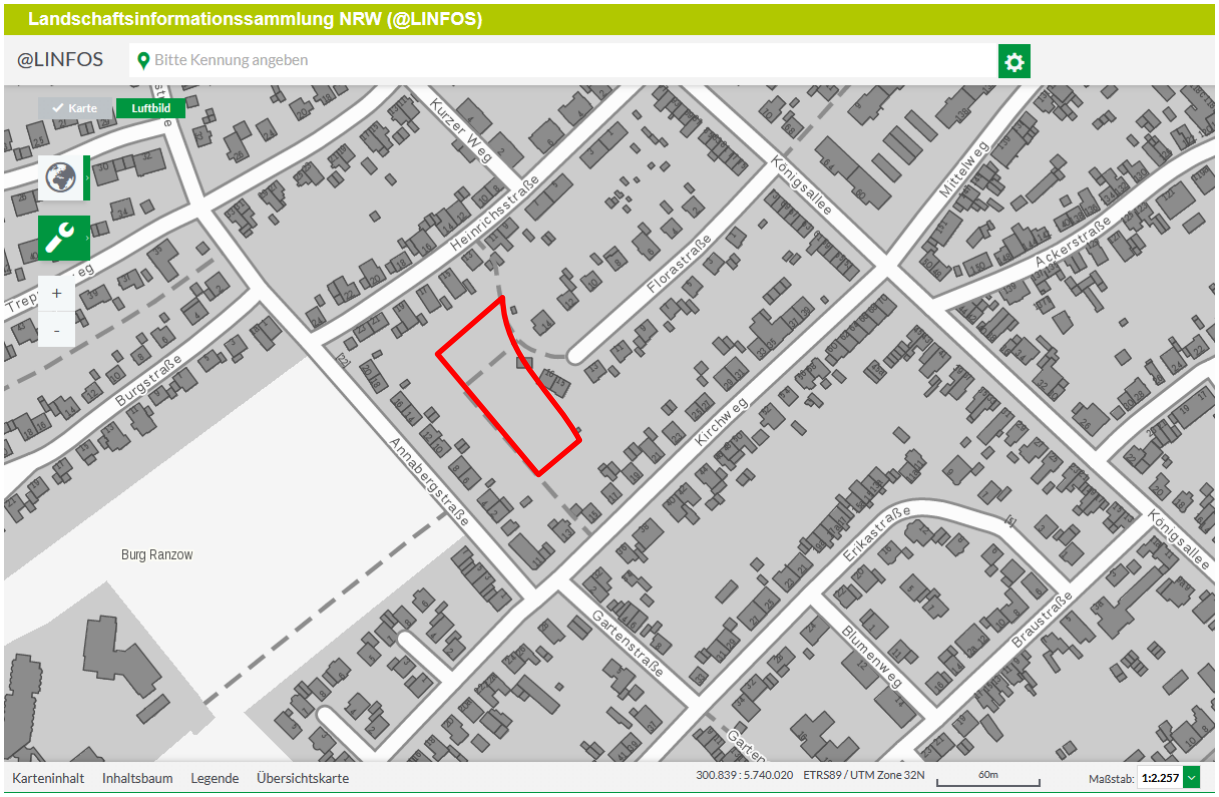

8.3 Fotodokumentation

Blick auf den nördlichen Teil des Spielplatzes.

Blick auf den südlichen Teil des Spielplatzes.

Blick auf das entfallende Klettergrüst.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): **Bebauungsplan Nr. 4-334-0 in Kleve-Materborn** Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt Kleve** Antragstellung (Datum): **September 2019** Die Stadt Kleve plant im Ortsteil Materborn die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-334-0 mit dem Ziel den Standort durch Einfamilienhäuser verträglich weiter zu verdichten. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	